

G 2025-020

Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung, PVO)

Änderung vom 4. Februar 2025

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 52 | 75 | 405 | 406
Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes,
beschliesst:*

I.

Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung, PVO) vom 24. September 2002¹
(Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

Anhänge

Anhang 1: Unterrichtsverpflichtungen (§ 77 Absatz 4) (*geändert*)
Anhang 2: Entlastungen und Berechnung Schulleitungspensen (*geändert*)

II.

1.

Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen
Dienste (BVOL) vom 17. Juni 2005² (Stand 1. August 2021) wird wie folgt geändert:

¹ SRL Nr. 52

² SRL Nr. 75

Anhänge

Anhang 2: Funktionszulagen und besondere Entschädigungen (*geändert*)

2.

Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (Volksschulbildungsverordnung, VBV) vom 16. Dezember 2008³ (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

§ 22a Abs. 3 (neu)

³ Fehlt es für bestimmte Funktionen an qualifizierten Lehr- oder Fachpersonen kann der Besuch entsprechender Weiterbildungsangebote durch finanzielle Zuwendungen an die Teilnehmenden gefördert werden. Die Dienststelle Volksschulbildung bestimmt im Rahmen der verfügbaren Mittel die Angebote, die Voraussetzungen für die Unterstützung sowie deren Umfang.

3.

Verordnung über die Förderangebote der Volksschule vom 12. April 2011⁴ (Stand 1. August 2015) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3 (geändert)

³ Die Begabungs- und Begabtenförderung wird in der Sekundarschule in allen Niveaus umgesetzt.

§ 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu)

Spezielle Angebote zur Begabungs- und Begabtenförderung (*Überschrift geändert*)

¹ Zusätzlich zur Begabungs- und Begabtenförderung im Rahmen der Integrativen Förderung werden spezielle Angebote zur Förderung von Begabungen und Begabten bereitgestellt.

^{3bis} Für die speziellen Angebote der Begabungs- und Begabtenförderung wird ein Pensum von 1 Lektion pro Klasse eingesetzt.

§ 28

aufgehoben

³ SRL Nr. [405](#)

⁴ SRL Nr. [406](#)

§ 28a (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 4. Februar 2025.

¹ Die Gemeinden haben die speziellen Angebote zur Begabungs- und Begabtenförderung bis zum 1. August 2027 einzuführen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. August 2025 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 4. Februar 2025

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Reto Wyss

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

Nr. 52-A1

Anhang 1**Unterrichtsverpflichtungen (§ 77 Absatz 4)****A. Volksschulen**

Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung beträgt für

- | | |
|--|----------------------------|
| – Lehrpersonen für den Kindergarten | 29 Lektionen zu 45 Minuten |
| – Lehrpersonen für die Primarschule
(inkl. Lehrpersonen für die Sonderschulen) | 29 Lektionen zu 45 Minuten |
| – Lehrpersonen für die Sekundarschule
(inkl. Lehrpersonen für die Sonderschulen) | 28 Lektionen zu 45 Minuten |
| – Lehrpersonen für die Fächer Textiles und
Technisches Gestalten sowie Bewegung und Sport | 29 Lektionen zu 45 Minuten |
| – Lehrpersonen in Gruppen- und Einzelunterricht an
Kindergarten, Basisstufe und Primarschule | 30 Lektionen zu 45 Minuten |
| – Lehrpersonen in Gruppen- und Einzelunterricht an
der Sekundarschule | 29 Lektionen zu 45 Minuten |
| – Lehrpersonen für Integrative Förderung
im Kindergarten und in der Primarschule | 29 Lektionen zu 45 Minuten |
| – Lehrpersonen für Integrative Förderung
in der Sekundarschule | 28 Lektionen zu 45 Minuten |
| – Lehrpersonen für die Musikschule | 37 Lektionen zu 45 Minuten |
| – Lehrpersonen für die Musikschule für
Instrumentalunterricht und Sologesang der
Gymnasien mit Schwerpunkt-, Ergänzungs- oder
Grundlagenfach Musik im Hinblick auf die
Musikmatura | 31 Lektionen zu 45 Minuten |
| – Lehrpersonen für Musik und Bewegung | 30 Lektionen zu 45 Minuten |

Entlastung für Klassenlehrpersonen der Regelklassen 2 Lektionen pro Woche

Entlastung für Klassenlehrpersonen der Sonderschulen 1 Lektion pro Woche

Die Entlastung für Klassenlehrpersonen der Regelklassen darf auf maximal zwei Lehrpersonen aufgeteilt werden.

Nr. 52-A1

Entlastung für Berufseinsteigende 2 Lektionen pro Woche
 Anspruch haben berufseinsteigende Lehrpersonen in den ersten zwei Anstellungsjahren nach abgeschlossener Ausbildung, sofern sie in einem Pensum von mindestens 23 Lektionen angestellt sind und eine der Entlastungslektionen für den Besuch eines Coachings gemäss den Vorgaben der Dienststelle Volksschulbildung eingesetzt wird.

Die Schulleitung setzt die tatsächliche Lektionenzahl der Lehrpersonen innerhalb einer Bandbreite von plus/minus einer Lektion der entsprechenden Unterrichtsverpflichtung fest.

B. Kantonale Schulen der Sekundarstufe I

Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung beträgt für

- ...
- Lehrpersonen für die Fächer Technisches Gestalten und Hauswirtschaft 28 Lektionen zu 45 Minuten
- Lehrpersonen für das Fach Sport 26 Lektionen zu 45 Minuten
- Lehrpersonen an Untergymnasien 25 Lektionen zu 45 Minuten

Entlastung für

- Klassenlehrpersonen an Untergymnasien 1,5 Lektionen pro Woche und Klasse
- Klassenlehrpersonen an Kurzzeitgymnasien (1. Klasse) 1,25 Lektionen pro Woche und Klasse

Die Schulleitung setzt die tatsächliche Lektionenzahl der Lehrpersonen innerhalb einer Bandbreite von plus/minus einer Lektion der entsprechenden Unterrichtsverpflichtung fest.

C. Brückenangebote

Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung beträgt für

- Lehrpersonen für den Unterricht in Brückenangeboten 26 Lektionen zu 45 Minuten

Nr. 52-A1

Entlastung für

- Klassenlehrpersonen an Brückenangeboten
- kombinierte Angebote 1/4 Lektion pro Woche und Klasse
- schulische Angebote 1 Lektion pro Woche und Klasse

Die Schulleitung setzt die tatsächliche Lektionenzahl der Lehrpersonen innerhalb einer Bandbreite von plus/minus einer Lektion der entsprechenden Unterrichtsverpflichtung fest.

D. Kantonale Schulen der Sekundarstufe II

Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung beträgt für

- ...
- ...
- Lehrpersonen für das Fach Sport an 25 Lektionen zu 45 Minuten
Gymnasien, Fachmittelschulen und
Berufsfachschulen
- Lehrpersonen an Berufsfachschulen 24 Lektionen zu 45 Minuten
- Lehrpersonen an Berufsmittelschulen 23 Lektionen zu 45 Minuten
- Lehrpersonen an Fachmittelschulen 23 Lektionen zu 45 Minuten
- Lehrpersonen an Gymnasien 23 Lektionen zu 45 Minuten
- Lehrpersonen an der Maturitätsschule für 20 Lektionen zu 45 Minuten
Erwachsene

Entlastung für

- Klassenlehrpersonen an Berufsmittelschulen 3/4 Lektion pro Woche und Klasse
- Klassenlehrpersonen an Fachmittelschulen 1 Lektion pro Woche und Klasse
- Klassenlehrpersonen an Obergymnasien 1,25 Lektionen pro Woche und
(3. Klasse) Klasse
- Klassenlehrpersonen an Obergymnasien 1 Lektion pro Woche und Klasse
(4. bis 6. Klasse)
- Klassenlehrpersonen an Kurzzeitgymnasien 1 Lektion pro Woche und Klasse
(2. bis 4. Klasse)

Die Schulleitung setzt die tatsächliche Lektionenzahl der Lehrpersonen innerhalb einer Bandbreite von plus/minus einer Lektion der entsprechenden Unterrichtsverpflichtung fest.

E. Schulen der Tertiärstufe

Tertiärschulen im Nichthochschulbereich

Der Leistungsauftrag der Lehrpersonen umfasst die Elemente Unterricht, Betreuung der Studierenden, Wissenstransfer sowie Führungsaufgaben. Die wöchentliche Lehrverpflichtung der einzelnen Lehrpersonen wird gemäss Weisung der zuständigen Behörde von der Schulleitung im Rahmen von 21–24 Lektionen, abzüglich der weiteren Elemente des Leistungsauftrags, festgelegt.

...

...

Universität Luzern

Der Leistungsauftrag der Professorinnen und Professoren umfasst die Elemente Lehre und Forschung, Betreuung der Studierenden, Dienstleistungen sowie Führungsaufgaben. Die wöchentliche Lehrverpflichtung wird im Rahmen von 6–8 Semesterwochenstunden festgelegt.

Nr. 52-A2

Anhang 2**Entlastungen und Berechnung Schulleitungspensen****A. Entlastungen (§ 80)****1. Kantonsschulen***Schulleitungen an Kantonsschulen:*

Die Basisentlastung beträgt

– am Untergymnasium mit bis zu 10 Klassen	9 Lektionen
– am Untergymnasium mit 11 bis 20 Klassen	10,8 Lektionen
– am Untergymnasium mit 21 bis 30 Klassen	12,6 Lektionen
– am Untergymnasium mit 31 und mehr Klassen	14,4 Lektionen
– an Maturitätsschulen mit bis zu 20 Klassen	16,2 Lektionen
– an Maturitätsschulen mit 21 bis zu 30 Klassen	18 Lektionen
– an Maturitätsschulen mit 31 bis zu 40 Klassen	19,8 Lektionen
– an Maturitätsschulen mit 41 bis zu 50 Klassen	21,6 Lektionen
– an Maturitätsschulen mit 51 und mehr Klassen	23,4 Lektionen

Die Zusatzentlastung beträgt pro Klasse 0,9 Lektionen

Sonderfunktionen an Kantonsschulen (Schulpool):

Die Basisentlastung beträgt

– am Untergymnasium mit bis zu 20 Klassen	7,2 Lektionen
– am Untergymnasium mit 21 bis 30 Klassen	8,1 Lektionen
– am Untergymnasium mit 31 und mehr Klassen	9 Lektionen
– an Maturitätsschulen mit bis zu 20 Klassen	9,9 Lektionen
– an Maturitätsschulen mit 21 bis zu 30 Klassen	10,8 Lektionen
– an Maturitätsschulen mit 31 bis zu 40 Klassen	11,7 Lektionen
– an Maturitätsschulen mit 41 bis zu 50 Klassen	12,6 Lektionen
– an Maturitätsschulen mit 51 und mehr Klassen	13,5 Lektionen

Die Zusatzentlastung beträgt pro Klasse 0,3 Lektionen

Die Schulleitung ist für die Verwendung des Schulpools verantwortlich.

Abteilungsleiterinnen und -leiter, Fachvorstände:

- | | | |
|------------------------------|---------------|-------------|
| – Abteilungsleiterin/-leiter | bis höchstens | 4 Lektionen |
| – Fachvorstände | bis höchstens | 1 Lektion |

Die Entlastung wird im Einzelfall von der Schulleitung festgelegt.

2. Berufsschulen

Entlastungspool an Berufsschulen:

Die Basisentlastung beträgt pro Vollzeitpensum

- | | | |
|--|-----|-----------|
| – an der Berufsschule mit bis zu 10 Vollzeitpensen | 1,8 | Lektionen |
| – an der Berufsschule mit 11 bis 20 Vollzeitpensen | 1,6 | Lektionen |
| – an der Berufsschule mit 21 bis 30 Vollzeitpensen | 1,5 | Lektionen |
| – an der Berufsschule mit 31 bis 40 Vollzeitpensen | 1,4 | Lektionen |
| – an der Berufsschule mit 41 bis 50 Vollzeitpensen | 1,3 | Lektionen |
| – an der Berufsschule mit über 50 Vollzeitpensen | 1,2 | Lektionen |

Die Zusatzentlastung beträgt pro Lehrperson

- | | | |
|--|------|-----------|
| – an der Berufsschule mit bis zu 30 Lehrpersonen | 0,25 | Lektionen |
| – an der Berufsschule mit über 30 Lehrpersonen | 0,2 | Lektionen |

Bei der Berechnung der Basisentlastung entspricht ein Vollzeitpensum 25 Pflichtlektionen.

Die Schulleitung ist für die Verwendung des Entlastungspools verantwortlich.

3. Volksschulen

Entlastung Sonderfunktionen (Schulpool)

- | | | |
|--------------|-----|-----------|
| – pro Klasse | 1,5 | Lektionen |
|--------------|-----|-----------|

Integrative Förderung und schulische Dienste sind speziell zu berücksichtigen. Die Schulleitung ist für die Verwendung des Schulpools verantwortlich. Die Dienststelle Volksschulbildung erlässt Richtlinien.

Nr. 52-A2

B. Berechnung der Schulleitungspensen (§ 83b)

1. Volksschule

– pro Klasse	6	Stellenprocente
– zusätzliches Sockelpensum in Gemeinden mit		
– bis zu 60 Lernenden	7	Stellenprocente
– 61 bis 120 Lernenden	8,75	Stellenprocente
– 121 bis 180 Lernenden	10,5	Stellenprocente

Integrative Förderung, integrative Sonderschulung, Tagesstrukturen und schulische Dienste sind speziell zu berücksichtigen. Die Dienststelle Volksschulbildung erlässt Richtlinien.

2. Musikschule

Sockelpensum	30	Stellenprocente
und		
pro 100 Fachbelegungen (Anzahl Lernende pro Fach)	8	Stellenprocente

Die Dienststelle Volksschulbildung erlässt Richtlinien. Die Anrechnung der Fachbelegungen für das Fach «Musik und Bewegung» wird in den Richtlinien geregelt.

Nr. 75-A2

Anhang 2**Funktionszulagen und besondere Entschädigungen****A. Volksschulen und Musikschulen***1. Fahrtkostenvergütung für Stellvertreterinnen und Stellvertreter:*

Bei Stellvertretungsaufträgen bis zu vier Monaten erhalten Stellvertreterinnen und Stellvertreter eine Fahrtkostenvergütung, wenn eine Wohnsitznahme am Schulstandort nicht zugemutet werden kann. Die Dienststelle Personal erlässt Weisungen.

2. Kurzzeit-Stellvertretungen:

Bei Stellvertretungen von maximal sieben aufeinanderfolgenden Kalendertagen beträgt der Lohn für den Unterricht am Kindergarten und in der Primarschule 70 Franken, an der Musikschule 60 Franken und an der Sekundarschule 85 Franken pro Lektion. Diese Ansätze entsprechen dem Stand im Jahr 2020. Sie erhöhen sich im Rahmen der gewährten generellen Lohnanpassungen. Die Dienststelle Personal regelt die allfällige Umrechnung in Zeitgutschriften.

3. Beratung von berufseinsteigenden Lehrpersonen an Volksschulen

Für das Beraten und Unterstützen von berufseinsteigenden Lehrpersonen im Rahmen von Coachings gemäss den Vorgaben der Dienststelle Volksschulbildung beträgt die Entschädigung abhängig von der Gruppengrösse höchstens 8'450 Franken pro Jahr und Gruppe. Dieser Ansatz entspricht dem Stand im Jahr 2025. Er erhöht sich im Rahmen der gewährten generellen Lohnanpassungen. Die Dienststelle Volksschulbildung erlässt Weisungen.

B. Kantonale Schulen*1. Die Funktionszulagen betragen für:*

<i>Sonderfunktionen an Kantonsschulen</i>	pro Klasse und Jahr	Fr. 1270.–
<i>Sonderfunktionen an Berufsfachschulen</i>	pro Klasse und Jahr	Fr. 635.–

Die Schulleitung ist für die Verwendung dieser Mittel verantwortlich. Es sind darin alle schulbezogenen Funktionszulagen für Sonderfunktionen enthalten.

Der Wert dieser Funktionszulagen entspricht dem Stand im Jahr 2014. Sie erhöhen sich im Rahmen der gewährten generellen Lohnanpassungen.

2. Fahrtkostenvergütung für Stellvertreterinnen und Stellvertreter:

Bei Stellvertretungsaufträgen bis zu vier Monaten erhalten Stellvertreterinnen und Stellvertreter eine Fahrtkostenvergütung, wenn eine Wohnsitznahme am Schulstandort nicht zugemutet werden kann. Die Dienststelle Personal erlässt Weisungen.

3. Kurzzeit-Stellvertretungen:

Bei Stellvertretungen von maximal sieben aufeinanderfolgenden Kalendertagen beträgt der Lohn 100 Franken pro Lektion. Dieser Ansatz entspricht dem Stand im Jahr 2020. Er erhöht sich im Rahmen der gewährten generellen Lohnanpassungen. Die Dienststelle Personal regelt die allfällige Umrechnung in Zeitgutschriften.

4. Freikurse Sekundarstufe II:

Für Freikurse auf der Sekundarstufe II beträgt der Lohn 80 Franken pro Lektion. Dieser Ansatz entspricht dem Stand im Jahr 2012. Er erhöht sich im Rahmen der gewährten generellen Lohnanpassungen. Die Dienststelle Personal regelt die allfällige Umrechnung in Zeitgutschriften.